

Gerichtsabteilung 11

Tel.: 0316 8029-7224
Fax: 0316 8029-7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Amtsstunden und Parteienverkehr:
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Graz, 07. April 2014

GZ: LVwG [REDACTED]
(vormals UVS 47 [REDACTED])

Ggst.: [REDACTED];
Sozialhilfeleistungen für Frau [REDACTED]
geb. am [REDACTED];
Aufwandersatzverfahren nach dem Stmk.
Sozialhilfegesetz; Beschwerde

ERHEBUNGEN 1 07 April 2014

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den [REDACTED] über die Beschwerde des [REDACTED], geb. am [REDACTED] vertreten durch Mag. Ulrich Seamus Hiob, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Lazarettgasse 29/12, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 01.06.2012, [REDACTED],

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGVG) iVm § 3 Abs 1 iVm § 3 Abs 7 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz BGBl. Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGbk-ÜG) wird der Beschwerde

Folge gegeben

und der angefochtene Bescheid **ersatzlos behoben**.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013 (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 01.06.2012, [REDACTED] wurde [REDACTED] (im Folgenden Beschwerdeführer) verpflichtet, für die für seine Mutter [REDACTED] gewährten und noch zu gewährenden Sozialleistungen ab dem 01.06.2012 einen laufenden monatlichen Aufwandsersatz in der Höhe von € 319,55 für die Dauer unveränderter Einkommensverhältnisse und für die Dauer der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch Frau [REDACTED] gemäß der §§ 28 Z 2a und 34 Abs 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (im Folgenden StSHG) iVm der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.03.2012, mit der das Steiermärkische Sozialhilfegesetz durchgeführt wird (im Folgenden StSHG-DVO) zu leisten. Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Mutter des Beschwerdeführers die Kosten für die Unterbringung im Pflegeheim nicht selbst decken könne und der monatliche Sozialhilfeunterstützungsbedarf seitens des Sozialhilfeverbandes Leibnitz monatlich durchschnittlich € 3.452,32 betrage. Der Beschwerdeführer verfüge über ein monatliches Nettoeinkommen von € 3.195,53 und sei der Aufwandsersatz gemäß 6 StSHG-DVO mit 10 % des Einkommens und somit mit einem monatlichen Betrag von € 319,55 festzusetzen gewesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung (nunmehr: Beschwerde) und brachte vor, dass seine tatsächlichen Einkommensverhältnisse nicht richtig erhoben worden seien, weil er im Rahmen seiner Beschäftigung im Ausland und innerstaatlich auf Montage unterwegs sei und die enthaltenen Diäten und Entfernungszulagen nicht in die Bemessung des Sozialhilfeaufwandsatzes eingerechnet hätten werden dürfen. Außerdem sei er gegenüber seiner Frau und seinen beiden minderjährigen Kindern unterhaltspflichtig und erscheine es unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 B-VG und dem Diskriminierungsverbot verfassungswidrig, dass bestehende Unterhalts- bzw. Alimentationspflichten nur im Falle einer gerichtlichen Festsetzung bei der Bemessung des Sozialhilfeaufwandsatzes zu berücksichtigen seien.

Der Fall des Beschwerdeführers war ein sogenannter Anlassfall bei der Gesetzes- bzw. Verordnungsanfechtung des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark. Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark hatte Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 28 Z 2 lit a StSHG bzw. der entsprechenden Bestimmungen der StSHGRegressVO bzw. der StSHG-DVO, weil

nicht differenziert werde, ob ein Aufwandersatzpflichtiger noch weitere Unterhaltspflichten habe oder nicht. Mit seiner Entscheidung vom 26.09.2013 zu [REDACTED], [REDACTED] hat der Verfassungsgerichtsgerichtshof die Bedenken des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark nicht geteilt und die Anträge ab- bzw. zurückgewiesen.

Mit einem Schreiben vom 19.11.2013 machte der Beschwerdeführer geltend, dass seine Mutter, soweit er sich zurück erinnern könne, nicht fähig gewesen sei, die Obsorgepflichten ihren Kindern gegenüber zu erfüllen. Beginnend mit dem Jahre 1985 sei ihm aufgefallen, dass seine Mutter psychische Veränderungen aufgewiesen habe. Es hätte mit hoher Gewichtszunahme, Paranoia bis zum Selbstmordversuch begonnen. Sie habe erzählt, dass sie Engel und tote Menschen sehe, dann hätte sie immer öfter Wutausbrüche ohne erkennbare Gründe gehabt. Sie sei im Laufe der Zeit mehrmals in die psychiatrische Anstalt eingeliefert worden, jedoch ohne erfolgreiche Behandlung wieder entlassen worden. Durch ihre psychische Krankheit hätte sie ihren mütterlichen Pflichten nicht nachkommen können. Das Haus sei in ein „Messi-Chaos“ verfallen, wofür er auch Fotos vorlege. Seine Mutter habe nicht aufgeräumt, habe keine Wäsche gewaschen, es habe keine vernünftigen Mahlzeiten gegeben, keine schulische Unterstützung und keine Erziehung gegeben. Seine Schwester sei durch die Krankheit der Mutter so belastet, dass auch sie seit mehreren Jahren in psychischer Behandlung sei und unter der Obhut eines Sachwalters stehe. Da er durch die Krankheit seiner Mutter keine „schöne“ Kindheit gehabt hätte und sie ihren Sorgepflichten in keinsten Weise nachgekommen sei, könne er den geforderten Sozialhilfeaufwandersatz ihm gegenüber nicht nachvollziehen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark wurde mit Ende des Jahres 2013 aufgelöst und wurden seine Aufgaben vom mit 01.01.2014 geschaffenen Landesverwaltungsgericht Steiermark übernommen. Gemäß § 3 Abs 7 Z 2 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz können mit Ablauf des 31.12.2013 bei den unabhängigen Verwaltungsbehörden anhängige Verfahren von den Verwaltungsgerichten weitergeführt werden, wenn die Rechtssache in diesem Zeitpunkt zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitgliedes der unabhängigen Verwaltungsbehörde gehört hat, danach zur Zuständigkeit des Einzelrichters eines Verwaltungsgerichtes gehört und es sich um denselben Organwähler handelt. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung liegen im konkreten Fall vor.

Am 17.01.2014 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark eine Verhandlung statt, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen und in deren Verlauf neben dem Beschwerdeführer sein Bruder [REDACTED] als Zeuge einvernommen wurde. Die Verhandlung wurde vertagt und am 25.02.2014 in Anwesenheit des Beschwerdeführers und seines Rechtsvertreters mit der Zeugeneinvernahme des Vaters des Beschwerdeführers, [REDACTED] fortgesetzt und abgeschlossen. Von der belangten Behörde nahm weder am 17.01.2014 noch am 25.02.2014 ein Vertreter an der Verhandlung teil.

II. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde am [REDACTED] geboren. Seine Eltern, [REDACTED] und [REDACTED], heirateten im Jahre 1985. Bis zur Hochzeit war die Mutter des Beschwerdeführers berufstätig (zuletzt arbeitete sie beim „Brüder Lechner“ in Graz), danach war sie Hausfrau. Der Vater des Beschwerdeführers war im Tunnelbau beschäftigt und verdiente gut. Der Arbeitsrhythmus war so, dass er 10 Tage auf Montage war und danach 5 Tage zuhause. Die Schwester des Beschwerdeführers, [REDACTED] wurde am [REDACTED] und sein Bruder [REDACTED] am [REDACTED] geboren.

Nach der Hochzeit im Jahre 1985 begann sich die Lage zu verschlechtern, weil die Mutter des Beschwerdeführers, [REDACTED] sowohl sich selbst, als auch die Kinder und den Haushalt vernachlässigte. Sie kochte nichts mehr, die Wäsche wurde nicht mehr gewaschen und das Geschirr wurde nicht mehr gespült. Sie räumte auch nicht auf. Weiters tätigte sie auch keine gezielten Einkäufe. Die Stimmung bei [REDACTED] konnte sich abrupt ändern. So konnte sie plötzlich ein aggressives Verhalten an den Tag legen. Bei [REDACTED] kam es auch zu einer drastischen Gewichtszunahme. Wog sie zunächst 60 kg, so erhöhte sich das Gewicht auf 90 kg und rund um das Jahr 2000 wog sie bereits 120 bis 130 kg. [REDACTED] kümmerte sich auch nicht um die Schulangelegenheiten ihrer Kinder. Einmal wurde dem Vater des Beschwerdeführers bei einem Elternsprechtag mitgeteilt, dass die Kleidung der Kinder nicht sauber sei. Gemeinsame Familienurlaube oder Ausflüge gab es nicht. Wenn der Vater von der Montage nachhause kam, so musste er zunächst das Chaos zuhause beseitigen. Deswegen gab es auch immer Streit der Eltern vor den Kindern. [REDACTED] hatte auch einige Katzen. Sie sorgte zwar dafür, dass die Katzen zu fressen hatten, kümmerte sich aber ansonsten nicht um sie, sodass die Katzen im gesamten Haus urinierten, wodurch es zu einer starken Geruchsbelästigung kam. Anfang 2002 wurde die Ehe von [REDACTED] und [REDACTED] einvernehmlich geschieden.

_____ hatte auch Wahnvorstellungen. So hörte sie Stimmen und sah bereits verstorbene Menschen. Rund um das Jahr 1994 wurde _____ aufgrund ihrer psychischen Probleme in das LSF eingeliefert. Sie hatte auch gelegentlich Selbstmordabsichten geäußert. Im Jahre 2002 kam es neuerlich zu einer Einweisung in das LSF. Das Wohnhaus musste wegen Seuchengefahr gesperrt werden. Mit Hilfe von Verwandten wurde das Haus in weiterer Folge saniert und war wieder bewohnbar. Gelegentlich gab es auch Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes wegen der Zustände im Haus. Die jüngeren Geschwister des Beschwerdeführers sollten zu Pflegefamilien kommen, wogegen sie sich aber wehrten. Letztendlich nahm _____ seinen Sohn _____ bei sich auf.

Der Beschwerdeführer besuchte die Volksschule, Hauptschule und das Polytechnikum. Danach begann er eine Elektrikerlehre, die er mit der Lehrabschlussprüfung abschloss. Er ist bei der Porr Bau GmbH als Vorarbeiter beschäftigt und zwar auf diversen Baustellen in Österreich bzw. im nahen Ausland. 1998 zog der Beschwerdeführer zuhause aus. Da er sich aus Geldgründen eine Wohnung nicht leisten konnte, zog er 1999 wieder zurück zu seinen Eltern. Das Elternhaus verließ er endgültig im Jahre 2001. Der Beschwerdeführer hat zu seiner Mutter ein distanzierendes Verhältnis. Er war froh, dass er nach Niederösterreich zog und von zuhause wegkam. _____ hat die Angewohnheit, dass sie ihre beiden Söhne schon seit Jahren sehr oft anruft. Für diese Telefonate gibt es eigentlich keinen besonderen Grund.

_____ befindet sich seit dem 27.08.2007 im Pflegeheim „Haus Mariatrost“, Kirchbergstraße 1, 8044 Graz. Sie bezieht ein Pflegegeld der Stufe 2. Im Zuge der einvernehmlichen Scheidung am 09.01.2002 wurde ein Vergleich geschlossen, wonach _____ von ihrem Ehegatten einen monatlichen Unterhalt von € 145,00 erhält. Mit ihren Eigenmitteln war bzw. ist _____ bei weitem nicht in der Lage die Pflegeheimkosten selbst zu tragen, sodass ihr mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 23.11.2007 Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt und ausgesprochen wurde, dass die durch Ersatz- und Beitragsleistungen gedeckten Kosten für die Unterbringung im Haus Mariatrost ab dem 27.08.2007 übernommen werden. Im Jahre 2012 leistete der Sozialhilfeverband Leibnitz monatliche Pflegeheimrestkosten von durchschnittlich rund € 3.450,00 brutto.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Familienverhältnisse basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers, seines jüngeren Bruders und seines Vaters. Der Beschwerdeführer und die einvernommenen Zeugen machten einen sehr glaubwürdigen Eindruck und schilderten sie die Familienverhältnisse im Wesentlichen übereinstimmend. Zur Untermauerung seiner Aussagen legte der Beschwerdeführer bereits mit seinem Schreiben vom 19.11.2013 fünfzehn Lichtbilder vor, die im Jahre 2002 (also nach der Sperre des Hauses wegen Seuchengefahr und der Renovierung mit Hilfe von Verwandten) aufgenommen wurden. Auf diesen Bildern sieht man sowohl im Küchenbereich als auch im Wohnbereich Dosen, Schachteln, Gläser, Prospekte auf dem Boden, am Tisch, am Heizkörper durcheinander stehen bzw. liegen. Es ist alles angeräumt und muss der Zustand im Haus als chaotisch beschrieben werden. Dies deckt sich mit den glaubwürdigen Aussagen des Beschwerdeführers, seines Bruders und seines Vaters und ist auch durchaus nachvollziehbar, dass der Vater, nachdem er von der Arbeit nach Hause kam, zunächst einmal zu Hause aufräumen musste. Nach der ersten Verhandlung wurde auch von der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz der Jugendwohlfahrtsakt hinsichtlich der beiden jüngeren Geschwister des Beschwerdeführers [REDACTED] und [REDACTED] angefordert und ergibt sich auch daraus, dass die Zustände zu Hause untragbar waren. In einem Bericht des Facharztes für Neurologie [REDACTED] vom 17.02.2006 ist von einer Desorganisation und schweren Depression von [REDACTED] sowie einer deutlichen Neigung zur Verwahrlosung die Rede.

Die Feststellungen über die Unterbringung von [REDACTED] im Pflegeheim „Haus Mariatrost“ ab dem 27.08.2007, sowie die Zuerkennung der Sozialhilfe durch die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz basieren auf dem Inhalt des Aktes der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

§ 234 Abs 1 ABGB:

Das Kind schuldet seinen Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat.

§ 234 Abs 2 ABGB:

Die Unterhaltspflicht der Kinder steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, von Vorfahren und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach. Mehrere Kinder haben den Unterhalt anteilig nach ihren Kräften zu leisten.

§ 234 Abs 3 ABGB:

Der Unterhaltsanspruch eines Eltern- oder Großelternteils mindert sich insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Kind nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.

Gemäß § 28 Z 2 lit a StSHG sind Eltern und Kinder zum Ersatz des Aufwandes gegenüber dem Sozialhilfeträger verpflichtet, soweit diese nach bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für den Hilfeempfänger Unterhalt zu leisten, in der von der Landesregierung durch Verordnung kundzumachenden Höhe. Bei der Festsetzung der Ersatzpflicht ist auf das Einkommen (§ 5) und das Angehörigenverhältnis der Ersatzpflichtigen Person Bedacht zu nehmen. Im Zeitraum der Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen geleisteter Unterhalt ist anzurechnen. Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt, wobei der Nachweis einer im Gegensatz zu dem in der Verordnung genannten Betrag niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen zu erbringen ist. Der Nachweis gilt nur durch eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes als erbracht.

Gemäß § 30 Abs 1 StSHG ist von der Festsetzung eines Aufwandersatzes insoweit abzusehen, als die Heranziehung für den Ersatzpflichtigen oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen eine erhebliche Härte bedeuten oder den Zielen dieses Gesetzes widersprechen würde. Nach Abs 2 bedeutet eine erhebliche Härte insbesondere die Heranziehung von Angehörigen, denen gegenüber der Hilfeempfänger seine Sorgepflichten nicht erfüllt hat.

Zur Frage, ob ein Härtefall im Sinne des § 30 Abs 1 StSHG vorliegt:

Ein Elternteil hat Unterhaltsansprüche gegenüber einem Kind gemäß § 234 Abs 1 ABGB nur dann, wenn er „seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat“. Dieser Tatbestand ist enger gefasst als die im § 30 StSHG vorgesehene Ausnahme, dass von einer Ersatzleistung abzusehen ist, wenn der Hilfeempfänger seine Sorgepflichten nicht erfüllt hat (vgl. dazu Walter Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, Seite 527, mit weiteren Nachweisen, dass eine Ersatzleistung wegen „des seinerzeitigen Verhaltens“ des Hilfeempfängers gegenüber dem unterhaltspflichtigen Angehörigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre). Im Sinne des § 30 StSHG wird daher auch eine gröbliche Vernachlässigung der Pflege und Erziehung zu berücksichtigen sein, da in dieser Bestimmung eine Erweiterung des in § 234 Abs 1 ABGB zugrunde liegenden Gedankens zu verstehen sein wird. Der Tatbestand einer „Nichterfüllung der Sorgepflicht“ wird jedoch nicht durch jedes vorwerfbare Verhalten verwirklicht, mag es auch die Entwicklung des nunmehr Ersatzpflichtigen und seine Beziehung zum Hilfeempfänger – unter Umständen nachhaltig – beeinträchtigt haben. Da es bei der Aufwandersatzleistung nur um die Zumutbarkeit finanzieller Ersatzleistungen geht, die keine persönliche Zuwendung erfordern, ist ein relativ strenger Maßstab anzulegen. Es muss eine anhaltende und allgemein desinteressierte oder ablehnende Einstellung gegenüber dem nunmehr Ersatzpflichtigen bestanden haben (vgl. VwGH 24.06.1997, 95/08/0223). Bei der Beurteilung, ob eine Nichterfüllung der Sorgepflichten vorliegt, sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, zum Beispiel Dauer und Gründe der Kontaktunterbrechung, Berücksichtigung der Umstände der Zeit, in der das Kind damals aufgewachsen ist, etc. (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0300).

■■■■■ hat für ihre Kinder nichts gekocht. Sie hat die Wäsche nicht gewaschen und es türmte sich das nicht abgewaschene Geschirr in der Küche. Sie vernachlässigte ihre Kinder und sich selbst. Sie kümmerte sich nicht um die Schulangelegenheiten ihrer Kinder. Die Kinder waren also in der Zeit, wo der Vater berufsbedingt abwesend war, mehr oder weniger auf sich allein gestellt. Es besteht kein Zweifel, dass die Mutter des Beschwerdeführers an einer psychischen Erkrankung litt (Stimmungsschwankungen, Wahnvorstellungen, Depressionen, Selbstmordabsichten). Dies ändert aber nichts daran, dass ■■■■■ die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gröblich vernachlässigt hat, wobei die Folgen der Beschwerdeführer und seine Geschwister zu tragen hatten. Es ist daher sittlich nicht gerechtfertigt, dass der Beschwerdeführer nunmehr für die Pflegeheimkosten seiner Mutter einen Aufwandersatz zu leisten hat, da seine Mutter ihm gegenüber ihren Sorgepflichten im Wesentlichen seit 1985 nicht nachgekommen ist. Es liegt somit ein

Härtefall im Sinne des § 30 Abs 1 StSHG vor und war bereits aus diesem Grund der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Steiermark
Dr. Wittmann